

# KÖRORDNUNG für Airedale Terrier des Klub für Terrier e. V.

## § 1 Zweck der Körung

Die Körung ist eine Zuchtveranstaltung zur Testierung besonderer Qualitätsmerkmale eines zur Zuchtverwendung vorgesehenen Airedale-Terriers. Sie basiert auf den Prinzipien der Bestenauslese zur wirkungsvollen Förderung der Qualität der Rasse, um hinsichtlich Anatomie und Verhaltenssicherheit den Gebrauchswert des Airedale-Terriers zu erhalten und zu fördern.

## § 2 Generelle Regelung zur Durchführung der Körzuchtprüfung

1. Die Prüfungskommission besteht aus einem Zucht- und einem Leistungsrichter des KfT.
2. Zur einheitlichen Durchführung aller Körungen wird vom Vorstand eine Liste von Kör-Zucht- und Kör-Leistungsrichter festgelegt. Die Festlegung erfolgt auf Vorschlag des Leistungsrichterobmanns (LRO), des Zuchtrichterobmanns (ZRO) und des Rassebeauftragten für Airedale Terrier.
3. Die Zuweisung des Leistungsrichters bzw. Zuchtrichters zur jeweiligen Körzuchtprüfung erfolgt nach der Genehmigung des Terminschutzes durch die jeweiligen Richterobleute.
4. Es werden jährlich maximal 4 Körzuchtprüfungen durchgeführt, und zwar möglichst im Norden, Süden, Osten und Westen Deutschlands, davon zwei in den Frühjahrsmonaten und zwei in den Herbstmonaten.
5. Spätestens bis zum 31.01. des betreffenden Jahres müssen die vorgesehenen Körungen durch die ausrichtende Gruppe (LG oder OG), im folgenden „Ausrichter“ genannt, beim LRO beantragt werden. Dieser wählt dann, unter Berücksichtigung der Vorgaben unter Ziffer 1-3 den Ausrichter aus, welcher mit der Durchführung einer Körung beauftragt wird.
6. Der Ausrichter hat einen Prüfungsleiter zu benennen.
7. Die schriftliche Anmeldung muss spätestens 14 Tage vor dem Prüfungstermin beim Prüfungsleiter mit dem vorgesehenen Vordruck „Anmeldung zur Körung“ erfolgen.
8. Eine termingeschützte Körung kann auch dann stattfinden, wenn weniger als vier Hunde angemeldet sind.
9. Der Schutzdiensthelfer wird vom Ausrichter oder dem Leistungsrichter gestellt. Der Helfer muss für die Arbeit mittels eines Probeschutzes durch den Leistungsrichter eingestellt werden, damit eine einheitliche Überprüfung der zu körenden Hunde gewährleistet ist.
10. Bei Absage der Veranstaltung müssen die Richter, Helfer und gemeldeten Teilnehmer rechtzeitig vom Prüfungsleiter informiert werden.

## § 3 Voraussetzung zur Teilnahme des Hundes

Die Hunde müssen am Tag der Körung folgende Voraussetzungen erfüllen:

1. Mindestens 24 Monate.
2. Nachweis der Zulassung zur Zucht nach den gültigen Bestimmungen des KfT.
3. Nachweis einer bestandenen Ausdauerprüfung.
4. Nachweis von mindestens drei Zuchtschauergebnissen unter drei verschiedenen Zuchtrichtern, mit der Wertnote „sehr gut“ oder „vorzüglich“.
5. Eindeutige Identifikation anhand seiner Tätowen- und/oder Mikrochip-Nummer, die mit der Eintragung in der Ahnentafel übereinstimmt.
6. Am Tag der Körzuchtprüfung müssen folgende Unterlagen im Original vorliegen:
  - a) Original Ahnentafel
  - b) Leistungskarte
  - c) Ausstellungsergebnisse, durch Vorlage der Richterberichte
  - d) bei Wiedervorstellung der Bericht der 1. Körzuchtprüfung
  - e) Unterlagen zur Dokumentation der Zuchtzulassung
7. Für jeden teilnehmenden Hund ist eine gültige Tollwut-Schutzimpfung nachzuweisen.

#### § 4 Richtlinien für die praktische Durchführung der Körzuchtprüfung

1. Krankheitsverdächtige oder kranke Hunde dürfen nicht vorgestellt werden. Läufige Hündinnen sind vor Beginn der Körzuchtprüfung dem Prüfungsleiter zu melden. Sie sind am Ende der Veranstaltung gesondert vorzuführen.  
Trächtige oder säugende Hündinnen dürfen an der Körung nicht teilnehmen.
2. Hunde, die im Eigentum oder Besitz der amtierenden Richter oder des Schutzdiensthefters oder deren Familienangehörigen bzw. einer mit diesen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen stehen, können an dieser Körung nicht teilnehmen.
3. Ist ein Hund am Tage der Prüfung jünger als 30 Monate und besteht die Prüfung, so gilt die Körbescheinigung für ein Jahr und nach erfolgter Nachprüfung dann zeitlebens. Ist der Hund am Tage der Prüfung älter als 30 Monate und besteht die Prüfung, gilt die Körbescheinigung zeitlebens.
4. Die Körzuchtprüfung wird in zwei Abschnitten - zeitlich von einander getrennt - durchgeführt, wobei bei allen teilnehmenden Hunden zunächst der Formwert beurteilt werden muss:
  - a. Feststellung des Formwertes durch einen Zuchtrichter im Beisein des Leistungsrichters.
  - b. Beurteilung des Verhaltens durch einen Leistungsrichter im Beisein des Zuchtrichters.

#### § 5 Durchführung der Formwertbeurteilung durch den Zuchtrichter

1. Die Beurteilung des anatomischen Aufbaues und des Gebisses des vorgestellten Hundes erfolgt unter besonderer Berücksichtigung der Gebrauchstüchtigkeit.
2. Die Durchführung der Formwertbeurteilung erfolgt analog der Zuchtzulassungs-Ordnung des KfT. Die Widerristhöhe ist mit einem Körmaß zu ermitteln.
3. Alle festgestellten Formwertmerkmale sind im Bericht des Zuchtrichters möglichst aussagekräftig festzuhalten.
4. Alle in der Zuchtzulassungs-Ordnung des KfT definierten, zuchtausschließenden Fehler kommen auch bei der Körung zu Anwendung. Darüber hinaus gelten folgende abweichende Regelungen:
  - a. Es dürfen nicht mehr als zwei Prämolare fehlen,
  - b. Hunde mit einer Unter- oder Übergröße von mehr als 3 % dürfen nicht angekört werden. (Größe: Rüden 58 – 61 cm, Hündinnen 56 – 59 cm)
5. Das Urteil des Zuchtrichters lautet „körfähig“ / „nicht körfähig“.

#### § 6 Durchführung der Verhaltensbeurteilung durch den Leistungsrichter

1. Über den gesamten Verlauf der Körung ist das Verhalten des vorgestellten Hundes zu beobachten. Ängstlich, schuss scheue oder aggressive Hunde sind nicht körfähig.
2. Die Körung gliedert sich in insgesamt neun Übungsteile, die vom Leistungsrichter nach einem Punkteschema zu bewerten sind.
  - a. Übungsteil 1: Unbefangenheit (Höchstpunktzahl: 5)  
Der Hund sitzt angeleint in der Grundstellung an der Seite des Hundeführers. Dieser wird von dem Leistungsrichter begrüßt  
Während des Gesprächs zwischen Leistungsrichter und Hundeführer hat der Hund ruhig und aufmerksam zu sitzen.  
Bewertungskriterien:  
Desinteresse: bis minus 1 Punkt  
Beeindruckt: bis minus 2 Punkte
  - b. Übungsteile 2. + 3.: Leinenführigkeit und Gruppe analog Begleithundprüfung nach der jeweils gültigen Prüfungsordnung des VDH (Höchstpunktzahl: 15)  
Der Hund hat seinem Hundeführer freudig und aufmerksam zu folgen. Leichtes Vorgehen bzw. kleine Führerhilfen sind nur bei einer freudigen und temperamentvollen Ausführung nicht fehlerhaft. Es ist einmal anzuhalten, wobei der Hund selbstständig abzusitzen hat. In der Gruppe hat der Hund ebenfalls freudig und aufmerksam zu folgen und sich bei Halt selbstständig zu setzen. Das beobachtete Verhalten ist nach den Gesichtspunkten Selbstsicherheit, Unerschrockenheit, Temperament und Führigkeit zu bewerten.

Bewertungskriterien:

Zurückbleiben („Hängen“)

Lustlosigkeit des Hundes: bis minus 4,5 Punkte

Führerhilfen: bis minus 2 Punkte

- c. Übungsteile 4. + 5.: Freifolge und Gruppe analog Begleithundeprüfung nach der jeweiligen Prüfungsordnung des VDH (Höchstpunktzahl: 15)

Ausführungsbestimmungen und Bewertungskriterien wie unter b.

- d. Übungsteile 6. + 7.: Schussüberprüfung (Höchstpunktzahl: 15)

Der Hund ist bei dieser Übung mit einer ca. 2 m langen Leine zu sichern. Der Hundeführer begibt sich mit seinem Hund zu einer vom Leistungsrichter angewiesenen Anbindestelle und leint den Hund dort an.

Nach dem Anbinden des Hundes entfernt sich der Hundeführer, ohne den Hund durch ein Kommando in eine Abhängigkeit zu bringen. Der Hund soll sich frei bewegen können.

Der Hundeführer entfernt sich ca. 50 Schritt von seinem Hund, bleibt jedoch in Sicht des Hundes. Dann werden aus der Richtung des Hundeführers in einer Entfernung von ca. 40 Schritt aus einer Pistole (Kaliber 6 mm) zwei Schüsse abgegeben.

Nachdem geschossen wurde, geht der Leistungsrichter in einer Entfernung von 8 – 10 Schritten an dem Hund vorbei, um sein Verhalten zu überprüfen.

Bewertungskriterien:

Hund reagiert auf Schuss, ist dabei sicher und angstfrei: kein Punktabzug

Hund reagiert auf Schuss, ist beeindruckt, dann aber sicher: bis minus 3 Punkte

Hund reagiert auf Schuss, ist beeindruckt und bleibt unsicher: bis minus 5,5 Punkte

Aggressive Reaktion (würde seinen Platz verlassen): Abbruch, keine weitere Überprüfung

Ängstliche Reaktion (würde seinen Platz verlassen): Abbruch, keine weitere Überprüfung

- e. Übungsteil 8.: Abwehr eines Überfalls (Höchstpunktzahl: 50)

In Gegenwart des zu prüfenden Hundes und des Hundeführers begibt sich der Helfer in das angewiesene Versteck.

Der Hundeführer geht mit seinem angeleinten Hund zu dem ihm angewiesenen Ausgangspunkt. Dort hat der Hund in Grundstellung abzusetzen. Anschließend wird der Hund abgeleint.

Auf Richteranweisung geht der Hundeführer mit seinem frei folgenden Hund in Richtung des Helferversteckes. Der Hund hat dicht bei Fuß zu gehen. Bleibt der Hund nicht beim Hundeführer, so erhält der Helfer die Richteranweisung zu einem vorzeitigen Überfall. Der Angriff erfolgt ohne Vertreibungslaute auf Hundeführer und Hund. Der Hund hat diesen Angriff sofort und energisch zu unterbinden, das Griffverhalten hat voll, fest und ruhig zu sein. Während des Bedrängens sind zwei Stockschläge anzubringen. Dieser Belastung hat der Hund standzuhalten und sein Griffverhalten nicht zu ändern.

Auf Richteranweisung hat der Helfer das Bedrängen einzustellen, und der Hund soll selbstständig oder auf Kommando ablassen. Dem Hundeführer sind bis zu drei Hörzeichen (ohne Punktabzug) erlaubt, um seinen Hund zum Auslassen zu bewegen.

Während der anschließenden Bewachungsphase hat der Hund den Helfer aufmerksam zu beobachten. Auf Richteranweisung begibt sich der Hundeführer zu seinem Hund und leint diesen an.

Bewertungskriterien:

Fehlende Zielstrebigkeit: bis minus 5 Punkte

Griffunruhe: bis minus 5 Punkte

Kein volles Griffverhalten: bis minus 5 Punkte

Zeigt Schwäche in der Belastung: bis minus 5 Punkte

Belästigung, Unaufmerksamkeit in der Bewachung: bis minus 3 Punkte

Lässt sich aus der Belastung treiben: Abbruch der Überprüfung

Lässt auch nach dem 3. Hörzeichen nicht ab: Abbruch der Überprüfung

- f. Übungsteil 9.: Angriff auf den Hund aus der Bewegung (Höchstpunktzahl: 50)  
 Technische Ausführung gemäß VPG / IPO 1.  
 Es ist auf zielstrebiges Vereiteln des Angriffes, bei vollem, festem und ruhigem Griff zu achten. Der Hund soll selbstständig oder auf Kommando ablassen. Dem Hundführer sind bis zu drei Hörzeichen (ohne Punktabzug) erlaubt, um seinen Hund zum Auslassen zu bewegen.  
 Während der anschließenden Bewachungsphase hat der Hund den Helfer aufmerksam zu beobachten. Auf Richteranweisung begibt sich der Hundeführer zu seinem Hund und leint diesen an.  
 Bewertungskriterien:  
 Fehlende Zielstrebigkeit: bis minus 5 Punkte  
 Griffunruhe: bis minus 5 Punkte  
 Kein volles Griffverhalten: bis minus 5 Punkte  
 Zeigt Schwäche in der Belastung: bis minus 5 Punkte  
 Belästigen, Unaufmerksamkeit in der Bewachung: bis minus 3 Punkte  
 Lässt sich aus der Belastung her treiben: Abbruch der Überprüfung  
 Lässt auch nach dem 3. Hörzeichen nicht ab: Abbruch der Überprüfung
- g. Der Leistungsrichter ist berechtigt, Übungsteile zur noch maligen Überprüfung wiederholen zu lassen.

## § 7 Vergabe der Körzahlen

1. Körzahl 1: beschreibt die Übungsteile 1 bis 7  
 Körzahl 2: beschreibt den Übungsteil 8  
 Körzahl 3: beschreibt den Übungsteil 9
2. Vergabe der Körzahl:  
 5 bei 50 – 45 Punkten  
 4 bei 44 - 40 Punkten  
 3 bei 39 - 35 Punkten  
 2 bei 34 - 00 Punkten „nicht körfähig“
3. Vergabe TSB (Triebveranlagung, Selbstsicherheit, Belastbarkeit):  
 ausgeprägt „a“ nur bei Körzahl 5 und 4 zu vergeben.  
 vorhanden „v“ nur bei Körzahl 3 zu vergeben.  
 nicht genügend „ng“ nur bei Körzahl 2 zu vergeben.

## § 8 Einteilung der Körklassen

- Körklasse I a: mindestens VPG 1 oder IPO 1  
 HD-frei  
 3 x V bei drei verschiedenen Zuchtrichtern
- Körklasse I b: mindestens VPG 1 oder IPO 1  
 HD-frei  
 mindestens 3 x SG bei drei verschiedenen Zuchtrichtern
- Körklasse II a: HD-frei  
 3 x V bei drei verschiedenen Zuchtrichtern
- Körklasse II b: HD-frei oder HD-Grenzfall  
 Mindestens 3 x SG bei drei verschiedenen Zuchtrichtern

## § 9 Prüfungsergebnis und Wiederholungsprüfung

1. Das Körergebnis ist nicht anfechtbar.
2. Das Ergebnis der Prüfung (einschließlich Nichtbestehen) ist grundsätzlich auf der Original-Ahnentafel des Hundes einzutragen und von beiden Richtern zu unterschreiben.
3. Eine nicht bestandene Körzuchtprüfung kann einmal in beliebigem Zeitabstand wiederholt werden.

## **§ 10 Sonstige Bestimmungen**

Formelle Beanstandungen an der Durchführung der Körzuchtprüfung und/oder der Zuordnung der Körklasse sind unverzüglich unter Hinterlegung des dreifachen Gebührensatzes (Meldegebühr) schriftlich dem Prüfungsleiter oder binnen drei Tagen nach Ende der Veranstaltung der KfT-Geschäftsstelle zu melden.

Über die Beanstandung entscheidet ein Ausschuss, der aus dem Klubzuchtwart und den Obleuten der Zucht- und Leistungsrichter besteht.

War ein Mitglied des Ausschusses selbst bei der Körung als Richter tätig, so tritt an dessen Stelle sein Stellvertreter.